



Brüssel, den 12. Mai 2021
(OR. en)

8604/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0039(COD)**

TRANS 270
MAR 78
EDUC 157
SOC 259
ETS 5
MI 329
CODEC 671

BERICHT

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 6868/2/21 REV 2

Nr. Komm.dok.: 6209/21

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 3. Juni 2021**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/2397 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern

– Allgemeine Ausrichtung

KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18. Februar 2021 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt.
2. Besatzungsmitglieder, die Inhaber von Zeugnissen aus Drittländern sind, stellen – insbesondere auf bestimmten Wasserstraßen innerhalb der Union – einen erheblichen Teil der Arbeitskräfte in einem Sektor, der bereits unter einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften leidet.

3. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollen die Übergangsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt¹ mit dem Vorschlag dahin gehend geändert werden, dass sie für Zeugnisse aus Drittländern gelten.
4. Artikel 38 der genannten Richtlinie enthält Übergangsmaßnahmen für Zeugnisse aus Drittländern, die vor dem 18. Januar 2022 ausgestellt wurden. Diese Zeugnisse sind auf den Binnenwasserstraßen der Union, auf denen sie vor diesem Datum gültig waren, grundsätzlich für höchstens weitere zehn Jahre gültig.
5. Die Richtlinie sieht jedoch keine Übergangsmaßnahmen für Zeugnisse aus Drittländern vor, die derzeit von den Mitgliedstaaten einseitig oder aufgrund einer internationalen Übereinkunft anerkannt werden.
6. Folglich würden in der Union ab dem 17. Januar 2022 Zeugnisse aus Drittländern erst anerkannt, nachdem die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen hat, mit dem die von dem betreffenden Drittland ausgestellten Urkunden in der Union anerkannt werden. Da das Verfahren für die Anerkennung von Drittlandsurkunden recht langwierig ist und möglicherweise nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, hat die Kommission vorgeschlagen, dass ein Mitgliedstaat Zeugnisse aus Drittländern, die derzeit von ihm einseitig oder aufgrund einer internationalen Übereinkunft anerkannt werden, in seinem Hoheitsgebiet gemäß vor dem 16. Januar 2018 erlassenen nationalen Anforderungen für einen angemessenen Zeitraum (bis zum 17. Januar 2032) weiterhin anerkennen kann.
7. Die Kommission schlägt daher vor, Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zwei neue Absätze (die Absätze 7 und 8) hinzuzufügen.

BERATUNGEN IM RAT

8. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag im ersten Halbjahr 2021 in mehreren informellen Sitzungen geprüft, beginnend mit einer Vorstellung durch die Kommission und einer ersten Prüfung am 1. März 2021.
9. In ihrer informellen Sitzung vom 7. Mai 2021 hat die Gruppe „Seeverkehr“ den jüngsten Kompromissvorschlag des Vorsitzes (siehe Anlage) geprüft.

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

10. Auf der Grundlage der Beratungen wurden einige wenige Abänderungen vorgeschlagen und vereinbart, um den Vorschlag klarer zu fassen oder flexibler zu gestalten:
- In den vorgeschlagenen neuen Absatz 7 wurde eine klare Bezugnahme auf die internationalen Übereinkünfte der Mitgliedstaaten aufgenommen;
 - es wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten Zeugnisse aus Drittländern, die vor dem 18. Januar 2024 (und nicht wie von der Kommission vorgeschlagen vor dem 18. Januar 2023) ausgestellt wurden, weiterhin anerkennen können;
 - insbesondere wurden die Bestimmungen über die Umsetzung klarer gefasst: Die Verpflichtung zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie wurde an die Verpflichtung zur Umsetzung (einschließlich der Möglichkeit der Nichtumsetzung) der Richtlinie (EU) 2017/2397 angeglichen, damit den Mitgliedstaaten im Vergleich zu den Verpflichtungen aufgrund der letztgenannten Richtlinie kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Dies erfolgt durch eine Änderung von Artikel 10 Absatz 3 der geltenden Richtlinie (anstelle des von der Kommission vorgeschlagenen neuen Absatzes 8, der im Kompromisstext des Vorsitzes gestrichen wurde).

BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IN ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

11. Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) des Europäischen Parlaments hat am 18. März 2021 Herrn Andris Ameriks (S&D – Lettland) als Berichterstatter benannt.
12. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 24. März 2021 angenommen².

OFFENE FRAGEN

13. Zunächst möchte der Vorsitz betonen, dass der in der Anlage wiedergegebene Text sorgfältig ausgearbeitet wurde, um allen Bedenken der Mitgliedstaaten und der Kommission Rechnung zu tragen und insbesondere Rechtssicherheit und Klarheit in der Frage der Umsetzung zu schaffen.
14. Litauen hält jedoch an seinem Standpunkt fest, dass die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 39 Absatz 2 der geltenden Richtlinie auf die Verpflichtung zur Umsetzung des vorgeschlagenen

² Dok. 7463/21.

neuen Absatzes 7 Anwendung finden sollte. Derzeit sind die einzigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397, denen zufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, von Mitgliedern einer Decksmannschaft, die ihre Wasserstraßen befahren, entweder ein Unionsbefähigungszeugnis oder ein gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 3 anerkanntes Befähigungszeugnis zu verlangen, in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der genannten Richtlinie enthalten. Da Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 einen Mitgliedstaat³ von der Verpflichtung entbindet, die Maßnahmen in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 sicherzustellen, wird davon ausgegangen, dass ein solcher Mitgliedstaat nicht an die Auflage gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 gebunden ist, ausschließlich das Mitführen bestimmter Befähigungszeugnisse zu verlangen; daher kann dieser Mitgliedstaat weiterhin frei entscheiden, welche Befähigungszeugnisse die in seinem Hoheitsgebiet tätigen Mitglieder einer Decksmannschaft mit sich führen müssen, solange dieser Mitgliedstaat zusätzlich zu anderen (nationalen oder von einem anderen Land ausgestellten) Befähigungszeugnissen auch Unionsbefähigungszeugnisse oder gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 3 anerkannte Befähigungszeugnisse anerkennt.

15. Die Kommission erhält in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung einen allgemeinen Vorbehalt zu allen Änderungen an ihrem Vorschlag aufrecht.

FAZIT

16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den auf Gruppenebene erzielten Kompromiss zu bestätigen und den überarbeiteten Text des Kommissionsvorschlags (siehe Anlage) dem Rat zur Billigung einer allgemeinen Ausrichtung zu übermitteln.

³ D. h. ein Mitgliedstaat, in dem alle in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 genannten Personen ausschließlich auf nationalen Binnenwasserstraßen verkehren, die nicht mit dem Schifffahrtsnetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind.

2021/0039 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/2397 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die
Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91
Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthält Übergangsmaßnahmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass vor dem Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie ausgestellte Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher weiterhin gültig bleiben und qualifizierten Besatzungsmitgliedern ein angemessener Zeitraum zur Beantragung eines Unionsbefähigungszeugnisses oder eines anderen als gleichwertig anerkannten Zeugnisses eingeräumt wird. Diese Übergangsmaßnahmen gelten jedoch außer für die in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 96/50/EG des Rates⁷ genannten Rheinschifferpatente nicht für von Drittländern ausgestellte Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die derzeit von den Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Anforderungen oder internationalen Übereinkünften, die vor Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2017/2397 galten, anerkannt werden.
- (2) In Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind das Verfahren und die Bedingungen für die Anerkennung der von Drittlandsbehörden ausgestellten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher oder Bordbücher festgelegt.
- (3) Da das Verfahren für die Anerkennung von Drittlandsurkunden darauf beruht, dass die Zertifizierungssysteme des antragstellenden Drittlands geprüft werden, um zu ermitteln, ob die für die Ausstellung der in dem Antrag genannten Zeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher geltenden Anforderungen mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2017/2397 übereinstimmen, ist es unwahrscheinlich, dass das Anerkennungsverfahren vor dem 17. Januar 2022 abgeschlossen wird.

⁶ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

⁷ Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 31).

- (4) Um einen reibungslosen Übergang zu dem System der Anerkennung von Drittlandsurkunden gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zu gewährleisten, sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, mit denen für ausreichend Zeit gesorgt wird, damit Drittländer ihre Anforderungen an die Anforderungen der genannten Richtlinie angleichen können und die Kommission deren Zertifizierungssysteme bewerten und gegebenenfalls einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 10 Absatz 5 der genannten Richtlinie erlassen kann. Mit diesen Maßnahmen würde auch für Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligte, die in der Binnenschifffahrt tätig sind, Rechtssicherheit gewährleistet. In Anbetracht dieser Ziele ist es angezeigt, den Stichtag für die Gültigkeit der unter diese Übergangsmaßnahmen fallenden Drittlandsurkunden auf den um zwei Jahre verlängerten Termin für die Umsetzung der genannten Richtlinie festzulegen.
- (5) Um die Kohärenz mit den Übergangsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zu gewährleisten, sollten die Übergangsmaßnahmen für von Drittländern ausgestellte und von den Mitgliedstaaten anerkannte Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher nicht über den 17. Januar 2032 hinaus gelten. Zudem sollte die Anerkennung dieser Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher auf die Binnenwasserstraßen der Union beschränkt sein, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gelegen sind.
- (6) Um die Kohärenz mit den Übergangsmaßnahmen für von den Mitgliedstaaten ausgestellte Befähigungszeugnisse zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, dass in Bezug auf Zeugnisse aus Drittländern die in Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten übereinstimmenden Anforderungen auch die Anforderungen betreffend den Austausch bestehender Befähigungszeugnisse gemäß Artikel 38 Absätze 1 und 3 der genannten Richtlinie umfassen.
- (7) Um für in der Binnenschifffahrt tätige Unternehmen und Arbeitnehmer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Richtlinie (EU) 2017/2397 entsprechend geändert werden.

- (8) Damit die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich umsetzen können, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (9) Gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2397 sind die Mitgliedstaaten, in denen die Binnenschifffahrt technisch nicht möglich ist, nicht zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet. Diese Ausnahmeregelung sollte auch für die vorliegende Richtlinie gelten –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie (EU) 2017/2397 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des Absatzes 2 sind alle Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die gemäß den nationalen Vorschriften eines Drittlandes, deren Anforderungen – einschließlich der Anforderungen gemäß Artikel 38 Absätze 1 und 3 – mit denen dieser Richtlinie übereinstimmen, ausgestellt wurden, vorbehaltlich des Verfahrens und der Bedingungen gemäß den Absätzen 4 und 5 auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig.“;

(2) In Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Bis zum 17. Januar 2032 können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer nationalen Anforderungen oder ihrer internationalen Übereinkünfte, die vor dem 16. Januar 2018 galten, vor dem 18. Januar 2024 von einem Drittland ausgestellte Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher weiterhin anerkennen. Die Anerkennung ist auf die Binnenwasserstraßen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt.“.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 17. Januar 2022 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2397 gilt entsprechend.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident